

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2e837673-127f-3619-bcd3-6ab1e4edaad1>

Bibliografie

Titel	Straßenbetrieb Straßenunterhalt (bisher: BGR/GUV-R 2108)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 114-016
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 4.4.7 - 4.4.7 Transportable Ersatzstromerzeuger

Um elektrische Werkzeuge und Geräte einsetzen zu können, werden transportable Ersatzstromerzeuger verwendet.

Bei der Auswahl des Ersatzstromerzeugers ist darauf zu achten, dass in Abhängigkeit vom verwendeten Verbraucher und vom Einsatzort ein geeigneter Ersatzstromerzeuger zum Einsatz kommt (z.B. mit Schutz vor Feuchtigkeit und Staub). Die Hinweise aus den Herstellerunterlagen und der Information "Auswahl und Betrieb von Ersatzstromerzeugern auf Bau- und Montagestellen" ([BGI 867](#)) sind zu beachten.

